

Aktenzeichen
8 Ca 4378/17

beglaubigte Abschrift



Verkündet am:
20.04.2018

Brandt
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Dortmund

Im Namen des Volkes

Urteil

4 Mit Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Dortmund 24. APR. 2018		
Erliegt	Fristen + Termine	Bearbeitet

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Benjamin Pidde u. a., Rechtssekretäre bei der DGB Rechtsschutz GmbH, Dortmund,
Ostwall 17 - 21, 44135 Dortmund

gegen

1.

2.

- Beklagte -

hat die 8. Kammer des Arbeitsgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 20.04.2018
durch den Richter am Arbeitsgericht Gebauhr als Vorsitzenden
sowie den ehrenamtlichen Richter Weinrich und die ehrenamtliche Richterin Wäntig

für Recht erkannt:

8 Ca 4378/17

- 2 -

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.012,64 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.12.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin weitere 40,00 € zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
4. Der Streitwert wird auf 2.052,64 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von den Beklagten Zahlung von Arbeitslohn, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaubsabgeltung.

Die Klägerin stand bei den Beklagten vom 05.09.2017 – 31.10.2017 in einem Arbeitsverhältnis als Rechtsanwaltsfachangestellte. Die vereinbarte Vergütung betrug 1.700,00 EUR, der vereinbarte Urlaubsanspruch 24 Tage. Am 14.09.2017 und 19.09.2017 nahm die Klägerin an Online-Fortbildungen in den Kanzleiräumen der Beklagten teil. Für die Zeiträume 10.10.2017 – 13.10.2017 und 19.10.2017 – 30.10.2017 legte die Klägerin den Beklagten ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor und erschien – ankündigungsgemäß- nicht zur Arbeit. An den übrigen Tagen arbeitete die Klägerin, mit Ausnahme der Feiertage (03.10.2017 und 31.10.2017). Das Arbeitsverhältnis endete schließlich durch eine fristgerechte Eigenkündigung der Klägerin.

Vor ihrer Arbeitsunfähigkeit hatte die Klägerin versucht, sich wegen einer Augenentzündung krankschreiben lassen. Der Augenarzt bestätigte jedoch keine Arbeitsunfähigkeit.

Das der Klägerin zur Verfügung gestellte Firmenticket konnten die Beklagten erst zum 31.11.2017 kündigen, wodurch Kosten in Höhe von 44,41 EUR entstanden.

Die Klägerin behauptet, in den Zeiträumen 10.10.2017 – 13.10.2017 und 19.10.2017 – 30.10.2017 arbeitsunfähig erkrankt gewesen zu sein. Sie ist der Auffassung, Zahlung von Arbeitslohn und Urlaubsabgeltung für vier nicht genommene Urlaubstage beanspruchen zu können sowie Zahlung einer Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 EUR.

Die Klägerin beantragt

...

8 Ca 4378/17

- 3 -

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 2.012,64 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin eine Pauschale in Höhe von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen.

Die Beklagten beantragen

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die Klägerin sei nicht einmal zur Erledigung einfachster Aufgaben in der Lage gewesen. Die Klägerin habe im September 2017 allein einen Anlernvorgang durchlebt, ohne produktiv gearbeitet zu haben. Im Zeitpunkt ihrer Einstellung habe die Klägerin von ihrer mangelhaften Qualifikation gewusst.

Die Beklagten sind der Auffassung, es bestehe der Verdacht eines Eingehungsbetruges durch die Klägerin. Ein Vergütungsanspruch sei gar nicht erst entstanden. Ihm werde die Einrede des nichterfüllten Vertrages entgegengehalten. Im Zweifel seien Vergütungsansprüche jedoch durch Aufrechnung erloschen. Hinsichtlich der Krankschreibung bestünden erhebliche Bedenken, ob die Prognose einer Arbeitsunfähigkeit begründet gewesen sei. Urlaub sei im Zeitraum der Fortbildungen am 14.09.2017 und 19.09.2017 gewährt.

Mit Kosten für das Firmenticket in Höhe von 44,41 EUR haben die Beklagten die Aufrechnung gegenüber dem „Klageanspruch“ erklärt (Bl. 22 d. A.). Des Weiteren haben die Beklagten mit nicht näher dargelegten „Kosten in übersteigender Höhe“ die Aufrechnung „in Bezug auf eventuell nicht gezahlte Vergütungsansprüche“ erklärt (Bl. 19 d. A.).

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den gesamten Inhalt der Prozessakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die klageweise geltend gemachten Ansprüche sind entstanden.

a) Die Klägerin kann für den Monat Oktober 2017 von den Beklagten Zahlung von 1.700,00 EUR verlangen.

...

8 Ca 4378/17

- 4 -

aa) Soweit die Klägerin Arbeit geleistet hat, ist sie hierfür zu vergüten (vgl. § 611 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag).

aa) Dem Entstehen des Vergütungsanspruches steht nicht entgegen, dass die Qualität der Arbeit der Klägerin nicht den Erwartungen der Beklagten entsprochen hat. Ganz besonders unerheblich ist dieser Einwand insoweit, als er sich auf die Arbeitsleistung der Klägerin im September 2017 (von den Beklagten als „Anlernvorgang“ bezeichnet) bezieht, da es vorliegend nicht um die Vergütung für September 2017 geht.

Aber auch im Übrigen ändern tatsächliche oder vermeintliche Schlechtleistungen der Klägerin nichts am Entstehen ihres Vergütungsanspruches. Eine Minderung bei Mängeln der erbrachten Dienstleistung, etwa entsprechend der kaufvertraglichen Regelungen, ist in den §§ 611 ff. BGB nicht vorgesehen und nicht möglich (BAG, Urteil vom 18.07.2007 - 5 AZN 610/07). Entspricht die Qualität der vom Arbeitnehmer geleisteten Dienste nicht den Erwartungen des Arbeitgebers und der vertraglichen Vereinbarung, beschäftigt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer gleichwohl unter den bisherigen Bedingungen weiter, so kann er nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die teilweise Rückzahlung des vereinbarten und gezahlten Arbeitsentgelts mit der Begründung verlangen, die Dienste des Arbeitnehmers seien nicht vollwertig gewesen (BAG, Urteil vom 06.06.1972 - 1 AZR 438/71). Aus denselben Gründen sind die Beklagten nach Auffassung der Kammer nicht berechtigt, die Arbeitsleistung zwar entgegenezunehmen, hinterher aber unter Berufung auf eine tatsächliche oder vermeintliche Schlechtleistung die Vergütung der geleisteten Arbeit abzulehnen.

bb) Soweit die Klägerin arbeitsunfähig erkrankt war, ist das Entgelt gem. § 3 Abs. 1 EFZG fortzuzahlen. Die Klägerin hat Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt. Diese sind das gesetzlich vorgesehene Beweismittel zum Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit mit entsprechend hohem Beweiswert. Dieser ist nach Auffassung der Kammer nicht allein dadurch erschüttert, dass die Klägerin angekündigt hat, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorzulegen und auch nicht dadurch, dass ein Augenarzt die Augenentzündung der Klägerin als nicht ausreichend für eine Arbeitsunfähigkeit angesehen hat.

cc) Die Lohnfortzahlungspflicht der Beklagten für den 03.10.2017 und 31.10.2017 folgt aus § 2 Abs. 1 EFZG.

b) Der rechnerisch unstreitige Anspruch auf Abgeltung von Erholungsurlaub in Höhe von 312,64 EUR resultiert aus § 7 Abs. 4 BUrlG. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Urlaubsanspruch während des Arbeitsverhältnisses weder ganz noch teilweise dadurch erfüllt worden, dass die Klägerin an zwei Tagen an Online-Fortbildungen in der Kanzlei teilgenommen hat. Dabei handelt es sich nicht um eine Freistellung zum Zweck der Gewährung von Erholungsurlaub.

...

8 Ca 4378/17

- 5 -

c) Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen resultiert aus Verzugsgesichtspunkten (§§ 288 Abs. 1 Satz 1, 286 BGB). Der Anspruch auf Zahlung einer zusätzlichen Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 EUR ergibt sich aus § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB.

2.

Die Ansprüche der Klägerin sind durch die beklagenseits erklärten Aufrechnungen nicht erloschen.

a) Soweit die Beklagte gegen Bruttolohnforderungen aufgerechnet hat, besteht mangels Gleichartigkeit der Forderungen keine Aufrechnungslage (§ 387 BGB). Aufrechnungserklärungen gegen Bruttolohnforderungen sind aus diesem Grund unzulässig (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.11.2014 - 6 Sa 243/14). Abgesehen davon haben die Beklagten auch nicht dargelegt, inwieweit Pfändungsfreigrenzen bei der Aufrechnung berücksichtigt worden sind (§ 394 Satz 1 BGB).

b) Soweit sich die Aufrechnungserklärungen darüber hinaus ganz oder teilweise auch auf den Zinsanspruch und/oder die Zahlung einer Verzugs pauschale beziehen sollten, sind die Aufrechnungserklärungen unbegründet, weil kein aufrechenbarer Gegenanspruch der Beklagten ersichtlich ist.

Soweit die Beklagten meinen, aufgrund von Schlechtleistungen einen Schadensersatz beanspruchen zu können, ist schon nicht ersichtlich, von welcher schuldhaften Pflichtverletzung der Klägerin die Beklagten ausgehen. Allein die mutmaßliche oder tatsächliche Schlechtleistung der Klägerin begründet jedenfalls keinen Schadensersatzanspruch. Insoweit wird auf vorstehende Ausführungen (I.1. a) aa)) Bezug genommen. Der Umstand, dass den Beklagten vergebliche Aufwendungen für das Jobticket entstanden sind, begründet ebenfalls keinen aufrechenbaren Gegenanspruch. Vergebliche Aufwendungen sind nach § 284 BGB nur erstattungsfähig, wenn dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung zusteht. Dessen Voraussetzungen sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Klägerin vertragswidrig war.

II.

Die Nebenentscheidungen resultieren aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, 61 Abs. 1 ArbGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

...